Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 2/2016 **Mittwoch den, 29.06.2016**

AMTLICHER TEIL

Stadt Heringen/Helme **Heringen/Helme, den 21.06.2016**

Bekanntmachung

Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Aumühle“ der Stadt Heringen/Helme gemäß § 35 (6) BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 35 (6) BauGB i.V.m. § 10 (3) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Aumühle“ gem. § 35 (6) BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden am 10.05.2016 dem Landratsamt Nordhausen zur Prüfung vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens des Landratsamt Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Aumühle“ gem. § 35 (6) BauGB keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Damit tritt die o.a. Satzungsänderung nach § 35 (6) BauGB i.V.m. § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO in Kraft. Jedermann kann die Satzungsunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort	**im Bauamt der Stadtverwaltung Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme**

Zeiten:	**Dienstzeiten von ... bis...:**	**Sprechzeiten von... bis ...:**
Montag	**8:00 Uhr bis 15:00 Uhr**	**09:00 bis 12:00 Uhr**
Dienstag	**8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**	**09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr**
Mittwoch	**8:00 Uhr bis 15:00 Uhr**	**---**
Donnerstag	**8:00 Uhr bis 15:00 Uhr**	**09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr**
Freitag	**8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**	**---**

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht gem. § 215 (1) BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heringen/Helme geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzungsänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommu-nalordnung (ThürKO) in der i.d.z.Z.g.F. enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzungsänderung gegenüber der Stadt Heringen/Helme unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage: Übersichts- und Lageplan

Maik Schröter
Bürgermeister

Übersichts- / Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung

1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Aumühle“ der Stadt Heringen / Helme

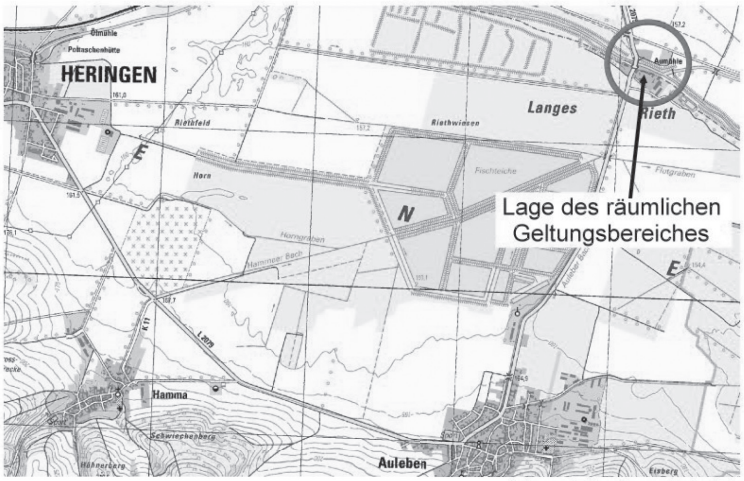

Kartenausschnitt aus Topographischer Karte (ohne Maßstab)

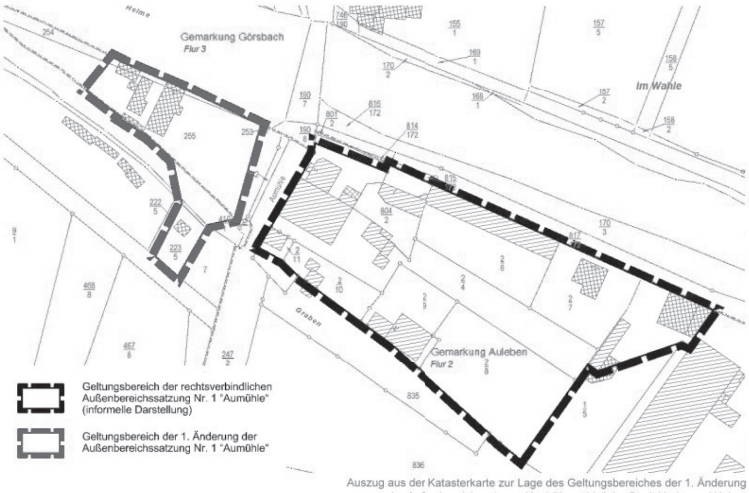

Auszug aus der Katasterkarte zur Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 1 "Aumühle" der Stadt Heringen / Helme (ohne Maßstab)

Bekanntmachung zur Windenergie im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“

zur Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Uthleben GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme für eine wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Antrag der Firma Windpark Uthleben GmbH & Co. KG vom 28.10.2015 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E115 mit einer Gesamthöhe von 206,85 Meter und einer Leistung von 3.000 kW nach Nr. 1.6.2, Kennzeichnung V des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, Gemarkung Uthleben, Flur 6 und 7, Flurstücke 13/51, 13/52, 13/53 und 16/43.

Auf den o.g. Antrag erging folgender

Bescheid:

Der Antrag der Firma Windpark Uthleben GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E115 mit einer Gesamthöhe von 206,85 Meter und einer Leistung von 3.000 kW nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, Gemarkung Uthleben, Flur 6 und 7, Flurstücke 13/51, 13/52, 13/53 und 16/43 wurde gemäß § 20 der 9. BImSchV

genehmigt.

Der Bescheid wurde mit Auflagen am 03.06.2016 erteilt.
Der Bescheid liegt während der Dienstzeit in der Zeit

vom 27. Juni 2016 bis einschließlich 10. Juli 2016

in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen und der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, 99734 Nordhausen einlegen.
Die Widerspruchsfrist wird auch dadurch gewahrt, dass der Widerspruch beim Thüringer Landes-verwaltungsamt, 99423 Weimar eingelegt wird.
Bitte beachten Sie, dass eine Widerspruchseinlegung per E-Mail nicht dem Schriftformerfordernis genügt.

Jendricke
Landrat

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 03 63 33 / 6 72 43
Telefax: 03 63 33 / 6 72 73
E-Mail: info@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de
Satz: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Druck: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringer Direktmaketing GmbH
Erfurter Straße 35, 99706 Sondershausen
Telefon: 03 632 / 66 74 10
E-Mail: logistikzentrum-sondershausen@tdmonline.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/ Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/ Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.